Dritte Änderungsordnung

der Bachelor-Prüfungsordnung Allgemeiner Teil (BPO-A) vom 23. März 2017

für die Studiengänge

- **Digitaler Journalismus und Technologie (B.Sc.)**
- **Elektrotechnik (B.Eng.)**
- **Elektrotechnik kooperativ (B.Eng.)**
- **Maschinenbau (B.Eng.)**
- **Maschinenbau kooperativ (B.Eng.)**
- **Nachhaltige Ingenieurwissenschaft (B.Eng.)**
- **Nachhaltige Ingenieurwissenschaft kooperativ (B.Eng.)**
- **Technikjournalismus (B.Sc.)**
- **Visuelle Technikkommunikation (B.Sc.)**

vom 27. März 2025

an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, Campus Sankt Augustin

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch, Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV.NRW S. 1222) hat der Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Kommunikation (IWK) am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Die Bachelor-Prüfungsordnung Allgemeiner Teil (BPO-A) des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Kommunikation 23. März 2017, zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 28. April 2023, wird wie folgt geändert:

1 Vorwort

Die vorliegende dritte Änderungsordnung der BPO-A vom 23. März 2017 ergänzt den Geltungsbereich um den Bachelorstudiengang „Digitaler Journalismus und Technologie“ (B.Sc.), der ab dem Wintersemester 2025/26 startet sowie aktuelle rechtliche Anpassungen und Aktualisierungen wie den neuen Fachbereichsnamen „Ingenieurwissenschaften und Kommunikation“ (IWK).

2 Titelblatt

Der Studiengang „Digitaler Journalismus und Technologie“ (B.Sc.) wird auf dem Titelblatt ergänzt.

3 Geänderte Paragraphen

Streichungen im Text sind durchgestrichen, Änderungen in blauer Schrift markiert.

§ 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung Allgemeiner Teil (BPO-A) wird wie folgt geändert:

(1) Der allgemeine Teil der Bachelor-Prüfungsordnungen (BPO-A) gilt für alle Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Kommunikation (IWK) ~~Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus~~ der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Ergänzend zum allgemeinen Teil der Bachelor-Prüfungsordnungen sind für die einzelnen Bachelor-Studiengänge studiengangsspezifische Bachelor-Prüfungsordnungen (BPO + Studiengangskürzel) zu erlassen. Allgemeiner und studiengangsspezifischer Teil der Bachelor-Prüfungsordnung regeln in ihrer jeweils gültigen Fassung gemeinsam gemäß § 64 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW (HG) den Inhalt und Aufbau des Studiums, den Studienverlauf sowie die Prüfungsangelegenheiten einschließlich des Praxissemesters und der Abschlussprüfung des jeweiligen Bachelor-Studiengangs des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Kommunikation (IWK) ~~Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus~~ am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 3 Zulassung zum Studium wird wie folgt geändert:

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ~~über keinen deutschsprachigen Schul- oder Studienabschluss bzw. eine an einer deutschsprachigen Einrichtung erworbene Hochschulzugangsberechtigung~~ nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder einen deutschsprachigen Studienabschluss verfügen, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine bestandene DSH-Prüfung (DSH-2), durch eine bestandene TestDaF-Prüfung (mindestens TDN 4 in allen vier Prüfungsteilen) oder eine äquivalente Leistung ~~gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der aktuellen Fassung nachweisen~~. in einer anderen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg anerkannten deutschen Sprachprüfung nachweisen. Zusätzlich können nach Maßgabe der Zugangsprüfungsordnung für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber in der jeweils gültigen Fassung Studienbewerberinnen und Studienbewerber zugelassen werden.

§ 7 Zusatzfächer wird wie folgt geändert:

(1) Zusätzlich zu den lt. Studienverlaufsplan vorgeschriebenen Fächern können sich Studierende weiteren innerhalb des Fachbereichs oder der Hochschule angebotenen Prüfungen unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse dieser Modulprüfungen oder Leistungsnachweise werden in den

Notenspiegel aufgenommen, jedoch weder bei der Festsetzung der Gesamtnote noch bei der Addition der Leistungspunkte berücksichtigt. ~~Die Antragstellung erfolgt in der Regel zusammen mit der Beantragung der Zulassung zum Kolloquium zur Bachelor-Thesis.~~

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die oder der Studierende aus dem Katalog von Wahlfächern und/oder Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Modulprüfungen bzw. Leistungsnachweise abschließt.

(3) Handelt es sich bei den Prüfungen aus Abs. 2 um Leistungsnachweise, so gelten die zuerst bestandenen Prüfungen als die gemäß Studienverlaufsplan (vergl. BPO des jeweiligen Studiengangs) vorgeschriebenen Prüfungen. Maßgebend ist hierbei das Datum, an dem die betreffende Prüfung stattgefunden hat. ~~Im Rahmen der Antragstellung aus Abs. 1 kann die oder der Studierende später ggf. eine abweichende Zuordnung festlegen~~. Auf Antrag kann die oder der Studierende ggf. eine abweichende Zuordnung festlegen. Der Antrag ist spätestens bis zur Beantragung der Zulassung zum Kolloquium an den Prüfungsservice zu richten.

(4) Handelt es sich bei den Prüfungen aus Abs. 2 um Modulprüfungen, so gelten die zuerst bestandenen Prüfungen als die gemäß Studienverlaufsplan (vergl. BPO des jeweiligen Studiengangs) vorgeschriebenen Prüfungen. Maßgebend ist hierbei das Datum, an dem die betreffende Prüfung stattgefunden hat. ~~Soll von dieser Zuordnung abgewichen werden, so ist dies bereits bei der Anmeldung zu der betreffenden Modulprüfung von der oder dem Studierenden verbindlich anzugeben~~. Soll von dieser Zuordnung abgewichen werden, so ist dies von der oder dem Studierenden bereits bei der Anmeldung zu der betreffenden Modulprüfung zu beantragen. Ein solcher Antrag ist innerhalb der Prüfungsanmeldephase an den Prüfungsservice zu richten

§ 15 Wiederholung von Modulprüfungen wird wie folgt geändert:

(3) Studierende dürfen für bis zu drei bestandene Prüfungen ihres Studiengangs jeweils einen Verbesserungsversuch unternehmen. ~~In bis zu drei Modulen kann zur Notenverbesserung eine bereits bestandene Modulprüfung einmal wiederholt werden (Verbesserungsversuch)~~. Ausgenommen hiervon sind die Bachelor-Thesis sowie das Kolloquium. ~~Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, so müssen in diesem Fall alle Teilmodulprüfungen wiederholt werden.~~ Wenn die Abschlussarbeit angemeldet und genehmigt ist, ist keine Anmeldung zur Notenverbesserung mehr möglich.

§ 19 Zulassung und Abmeldung bei Modulprüfungen, Durchführung von Modulprüfungen wird wie folgt geändert:

(11) Die Studierenden müssen sich für die Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen ~~und Leistungsnachweise~~ selbstständig anmelden. Gleiches gilt für Leistungsnachweise, für die die Prüfungsart „Klausurarbeit“ (§ 17a) oder „Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren“ (§ 17b) vorgesehen ist. Die Anmeldung erfolgt in elektronischer Form. In Ausnahmefällen ist die Papierform zulässig. Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor ~~Antritt~~ der Prüfung durch Einsicht in das Studierendeninformationssystem zu vergewissern, dass für die angemeldeten Prüfungen eine Zulassung erteilt wurde.

(12) Die Studierenden können sich spätestens eine Woche vor Prüfungstermin elektronisch und nur in Ausnahmefällen schriftlich von einer Prüfung, Teilmodulprüfung oder einem Leistungsnachweis abmelden. Eine Abmeldung von lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen, Teilmodulprüfungen oder Leistungsnachweisen ist ausschließlich im Anmeldezeitraum möglich.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Thesis wird wie folgt geändert:

(4) Das Deckblatt der Bachelor-Thesis muss verpflichtend mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
- Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Kommunikation (IWK) ~~Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus~~
- Studiengang

- Bachelor-Thesis oder Bachelorthesis
- Titel der Bachelor-Thesis
- ausgeschriebener Vor- und Nachname
- Monat der Einreichung
- Matrikelnummer
- Vor- und Nachname (inklusive Titel) der Erstprüferin / des Erstprüfers
- Vor- und Nachname (inklusive Titel) der Zweitprüferin / des Zweitprüfers

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis, Wiederholung wird wie folgt geändert:

(1) Die Bachelor-Thesis ist in gedruckter und gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der betreuenden Person über das Prüfungssekretariat ~~EMT~~ IWK fristgerecht zuzuleiten. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post oder anderer Lieferdienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Lieferdienst maßgebend (Einlieferungsbeleg). Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen und dem Zentralen Prüfungsamt (Prüfungsservice) mitzuteilen. Die Abschlussarbeit muss innerhalb der gesetzten Frist vollständig inklusive sämtlicher Ausfertigungen (Papierform und digitales Format) eingehen. Bei der Abgabe der Bachelor-Thesis hat die oder der Studierende durch eine Erklärung gemäß Anlage 2 BPO-A schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Bachelor-Thesis selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und durch Zitate kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie oder er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Bachelor-Thesis oder Diplomarbeit besteht. ~~Jeder Ausfertigung ist eine digitale Version der Thesis beizufügen.~~

4 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht und am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften und Kommunikation vom 27. März 2025.

Sankt Augustin, den 27. März 2025

Prof. Dr.-Ing. Iris Groß

Dekanin des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften

und Kommunikation